

An die Eltern
und Erziehungsberechtigten
aller Schülerinnen und Schüler

Hannover, im September 2008

Gefahren und Probleme durch die Nutzung des Internets

Liebe Eltern,

in letzter Zeit gibt es immer wieder Konfliktsituationen in der Schule, deren Ursache in der Nutzung des Internets liegt. Es geht dabei vor allem um Äußerungen via **E-Mail**, in **Chatrooms** und in **Internetforen** wie SchülerVZ u. a.

Im Gespräch mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern stellen wir immer wieder fest, dass die Kinder und Jugendlichen davon ausgehen, diese „Räume“ im Internet seien einerseits nicht von Anderen einsehbar und andererseits rechtsfrei. Deshalb werden hemmungslos Beleidigungen, Obszönitäten u. ä. geäußert, die den Schülerinnen und Schülern im direkten Gespräch wohl nicht über die Lippen kämen. Eltern sind schockiert, wenn sie erfahren, was ihre Kinder im Internet tun.

Deshalb möchten wir Sie mit diesem Schreiben sowohl über die **rechtliche Situation** informieren als auch deutlich machen, welchen Umgang mit diesen Medien **wir als Schule** erwarten.

Diffamierende Äußerungen über andere Personen in Chatrooms oder E-Mails erfüllen den Tatbestand der öffentlichen Beleidigung (**§ 185 Strafgesetzbuch**) - soweit es sich um bloße Werturteile handelt.

§ 185 StGB [Beleidigung]

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei Tatsachenbehauptungen greift der noch schwerwiegendere Tatbestand der üblen Nachrede ein (**§ 186 StGB**).

§ 186 StGB [Üble Nachrede]

*Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn **nicht** diese Tatsache **erweislich wahr** ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Bei Tatsachenbehauptungen wider besseres Wissen handelt es sich sogar um Verleumdung (**§ 187 StGB**). In allen diesen Fällen ist mit einer Strafanzeige zu rechnen.

§ 187 StGB [Verleumdung]

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

„Communities“ wie SchülerVZ, Chatrooms wie Single City, MSN, ICQ oder Lablue sowie Videoportale wie MyVideo, YouTube oder Sevenload sind bei vielen Kindern und Jugendlichen der absolute „Renner“. Jeder kann

hier scheinbar anonym chatten (auf deutsch: quatschen) oder Videos hochladen und veröffentlichen; dabei wird weder die Herkunft noch das „Copyright“ der Datei kontrolliert. Ob die in den Filmen gezeigten Personen freiwillig oder unfreiwillig gefilmt wurden, ist für die Betreiber solcher Portale nicht zu ersehen.

Sowohl das heimliche Filmen in der Schule als auch das unautorisierte Veröffentlichen von Bildern (und Videos) sind gesetzlich verboten. Das gilt auch für in der Schule heimlich gemachte Aufnahmen, die in einem solchen Portal publiziert werden. Auch wenn es für die Kinder und Jugendlichen nicht mehr als ein harmloser Streich sein sollte - im Auge der Justiz kann es sich hierbei aber sehr wohl um eine Straftat handeln, die rechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

§ 201 StGB verbietet ein heimliches Abfilmen einer Person oder auch nur das Aufnehmen ihrer Stimme, denn es handelt es sich dabei um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes. Es ist unerheblich, ob die Aufnahmen schon zum Zwecke einer späteren Veröffentlichung gemacht werden oder nicht. Wenn ein Schüler in einem Videoportal nun diese Aufnahmen veröffentlicht, verstößt er damit ein weiteres Mal gegen die Persönlichkeitsrechte der darauf befindlichen Personen, denn § 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG) sichert die Rechte am eigenen Bild.

§ 22 KUG [Recht am eigenen Bild]

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 33 KUG [Strafvorschrift]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Lehrer (und Schüler!), deren Persönlichkeitsrechte durch das Erstellen und Veröffentlichen des Videos verletzt worden ist, können zunächst die Beseitigung des Videos aus dem Portal verlangen. (§ 823 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]):

§ 823 BGB [Schadensersatzpflicht]

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Je nach Schwere des Rechtsverstoßes durch das Video können Betroffene Strafantrag stellen. Den ermittelnden Behörden stehen natürlich alle Mittel zur Verfügung, um die Identität des Täters heraus zu bekommen. Der Täter muss dann mit allen rechtlichen Konsequenzen rechnen. Wenn der im seinem Persönlichkeitsrecht Verletzte oder der Beleidigte einen Anwalt nimmt, sind auch noch dessen Kosten zu erstatten.

Wir bitten Sie daher dringend, mit Ihrem Kind über die rechtliche Situation und die Folgen zu sprechen und dafür zu sorgen, dass sie bei ihrem Tun die Regeln des Anstands und die Gesetze beachten. Dies ist ein wichtiger Teil der Erziehung und Voraussetzung für ein friedliches Miteinander auch in der Schule.

G. Seemann

stellv. Schulleiter/Fachleiter Informatik

Zu Ihrer Information: Internet-Links zum Thema Medienkompetenz

Information über Fernsehsendungen	www.flimmo.de
Internet-Ratgeber für Kinder und Eltern	www.internet-abc.de
Seite des Kinderhilfswerks	www.kindersache.de
Sicherer Umgang mit dem Internet	www.internauten.de

Autoren dieses Textes: Frau E. Lindenberg, Herr R. Lehmann (beide IGS Mühlenberg); Herr G. Seemann (GHS)